

in Todesgefahr, so kann die Zeugenvernehmung unterbleiben, wird aber im Falle der Genesung nachgeholt. Sind die Contractanten ohne bestimmten Wohnsitz, so ist das Zeugniß des Bischofes ihres ein Jahr nicht überschreitenden Aufenthaltes einzufordern und sie selbst sind zu vereidigen. Ist der Gatte erster Ehe angeblich gestorben, so ist eine Sterbeurkunde vorzulegen; in Ermangelung derselben werden probationes legitimae et sufficientes zugelassen. — Bereits im J. 1888 (Archiv LIV [1885], 45 ff.) hatte die Propaganda eine Instructio an die Bischöfe der Vereinigten Staaten Nordamerica's gesandt, welche eine Norm für das Verfahren bei Eheprozessen wie bei Eheangelegenheiten überhaupt enthält. Diese Norm entspricht dem gemeinrechtlichen Verfahren, wie dasselbe durch die Constitution Benedict's XIV. Dei miseratione und die Instructio S. C. Concilii vom 2. August 1840 (Archiv XVI [1866], 467 ff.) festgestellt ist, vereinfacht manche Förmlichkeiten der früheren kirchlichen Eheprozesse und wird als ein summarisches, auf die wesentlichen Acten des Prozesses beschränktes Verfahren angewendet. Unter dem 5. Juni 1890 (Archiv LXIII [1890], 542) erließ die Congregatio Inquisitionis ein Decret, durch welche sie für die Fälle, in denen es sich um die Nullität der Ehe wegen des Ehehindernisses der Verschiedenheit der Religion, des bestehenden Ehebandes (also auch im Falle der Verschollenheit) der Verwandtschaft und der Nichtbeobachtung der tridentinischen Vorschrift über die Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen handelt, von der Beobachtung der Förmlichkeiten der Constitution Benedict's XIV. entbindet und verfügt, daß die Bischöfe endgültig entscheiden könnten, ohne daß eine Appellation des Ehevertheidigers und übereinstimmende Urtheile zweier Instanzen wie bisher herbeizuführen fernerhin nothwendig sei. Auf Antrag der preussischen Bischöfe hat die Congregatio S. Officii unter ausdrücklicher Zustimmung des heiligen Vaters unter dem 16. September 1891 (Archiv LXVII [1892], 197) erklärt, daß nichts im Wege stehe, sich in dem Eheprozeßverfahren nach der Instructio vom Jahre 1888 und dem Decretum vom Jahre 1890 zu richten. Dasselbe gilt für die Erzdiocese Freiburg. In dieser Instructio vom Jahre 1888 sind die Bestimmungen der Instructio vom Jahre 1868 über das Verfahren zur Feststellung des Todes eines Verschollenen aufgenommen. Es genügt demnach für dasselbe das Urtheil des Bischofes bezw. seines Officialates; dieß wurde zudem in einer Entscheidung der Congregatio Inquisitionis vom 6. Mai 1891 (Archiv LXVII, 336) ausdrücklich erklärt. Hierin liegt ein Fortschritt über die Instructio vom Jahre 1868 hinaus. So ergibt sich in der Praxis der römischen Curie eine stetig fortschreitende Entwicklung mit der Tendenz, die Beweisführung und das Verfahren bei der Todeserklärung, soweit davon im juristischen Sinne die Rede sein kann, zu er-

leichtern. (Vgl. Bauerhand, Institutionen des rheimischen Civilrechts, Bonn 1873, § 35 f.; Rohn, Die bürgerliche Todeserklärung, im Archiv für lath. Kirchenrecht XLVIII [1882], 54 f.; Dämmer, Institutionen des lath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg 1892, 531. 567; Sobarrá, Handbuch des französischen Civilrechts I. 8. Aufl., Heidelberg 1894, § 86 ff.; v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, Graz u. Leipzig 1892, 356 ff.) [H. J. Schmitz.]

Todesstrafe heißt die gewaltsame Vernichtung des Menschenlebens durch die öffentliche Gewalt zur Sühne schwerer Verbrechen. I. Zum Zweck für die Zulässigkeit der Todesstrafe läßt sich außer der allgemeinen Uebereinstimmung der Völker 1. ihre Nothwendigkeit geltend machen. Das Verbrechen des Mordes findet nur in der Todesstrafe genügende Abschreckung und Verhinderung; gegen die glühende Leidenschaft des Hasses oder der Rachsucht wird nur diese furchtbarste der irdischen Strafen Gewalt üben. Der gesellschaftlichen Ordnung ist aber ein durchgreifendes Mittel gegen den Mord nothwendig, und darum ist ihr das Recht der Todesstrafe zuzuerkennen. Da Gott die Gewalt über das Leben geben konnte und die weltliche Obrigkeit mit den nothwendigen Mitteln zur Erhaltung der Ordnung ausrüsten mußte, so hat er auch das Recht zur Verhängung der Todesstrafe verliehen. Was von dem Morde gilt, ist auch von anderen, die öffentliche Ordnung schädigenden Verbrechen zu sagen. Bei dem überlegten Morde jedoch tritt die Nothwendigkeit der Todesstrafe am deutlichsten hervor, und es ist ihn beschränken auch die meisten Gesetzgebungen der Neuzeit ihre Anwendung. Die menschliche Gesellschaft entledigt sich des gemeinschädlichen Mitgliedes, wie man ein schädliches Glied am Leibe trennt (S. Thom., S. th. 2, 2, q. 64, a. 2; q. 65, a. 1). Die Todesstrafe ist nicht gegen das Gebot der Liebe, da sich der Eünder bekehren kann oder wenigstens zu sündigen aufhört. Auch ist es im Allgemeinen nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen des Ganzen, wenn das Unkraut entfernt wird (vgl. S. Thom., ib. q. 108, a. 3 ad 1). — Ist die Todesstrafe wegen ihrer Nothwendigkeit für die menschliche Gesellschaft vor der Vernunft gerechtfertigt, so wird ihre Zulässigkeit 2. in den Quellen der Offenbarung bestätigt. Im Alten Bunde war auf Mord und einige andere Verbrechen die Todesstrafe gesetzt (Gen. 9, 6. Ex. 21, 12 ff. Deu. 24, 17. Deut. 19, 11 ff.). Auch im Neuen Bunde wird das Schwert, d. i. das Recht über Leben und Tod, der weltlichen Obrigkeit ausdrücklich zuerkannt (Röm. 13, 4). Dementsprechend lehrt der hl. Augustinus, die Vollziehung der Todesstrafe falle nicht unter das allgemeine Verbot der Tödtung eines Menschen. — Endlich ist 3. die Richtigkeit der Einwendungen gegen die Todesstrafe ein Beweis ihrer Berechtigung. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurde allerdings die Zulässigkeit der